

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.03.2021 der GALAFA GmbH Kompost- und Erdenwerk

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Annahme von organischen Materialien und Erden sowie deren Abholung durch Kunden und das Anliefern von Materialien an Baustellen durch die GALAFA GmbH, Kompost- und Erdenwerk – nachfolgend als Galafa GmbH bezeichnet, oder ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Anlieferung von recycelbaren organischen Materialien und Erden sowie durch Annahme des angelieferten Materials gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von dem Vertragspartner angenommen.
2. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der GALAFA GmbH, andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die GALAFA GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es von der GALAFA GmbH ausdrücklich bestätigt wird. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Mit Angabe seiner Daten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese zum Zweck der Leistungserbringung erfasst und genutzt werden.

§ 2 Annahme von Materialien

1. Es werden nur von schädlichen Verunreinigungen freie recycelbare organische Materialien und Erden angenommen. Der Vertragspartner sichert zu, dass die angelieferten Materialien diese Eigenschaften aufweisen. Ein organisches Material und Böden verliert seine Recyclingfähigkeit insbesondere dann, wenn es mit umweltschädlichen Bestandteilen, insbesondere Schwermetallen, Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffresten, Teer, teerhaltigen Stoffen sowie sonstigen natürlichen Stoffen wie Salz und Asbest, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens verändern, belastet ist.
2. Die angelieferten recycelbaren organischen Materialien und Böden gehen mit deren Annahme in das Eigentum der GALAFA GmbH über. Der Vertragspartner versichert, dass er über die angelieferten organischen Materialien und Böden verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.
3. Die Annahme von recycelbaren organischen Materialien und Böden ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind den hierfür allein maßgeblichen Preistafeln auf dem Gelände zu entnehmen. Telefonisch und postalisch (z.B. durch Zusenden von Preislisten) mitgeteilte Preise geben verbindlich nur den jeweils bei Auskunftserteilung bzw. -absendung gültigen Tagespreis an. Darüber hinaus entfaltet die Preismitteilung keine Rechtsverbindlichkeit. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Grundlage für den zu erreichenden Preis bildet das auf dem Leistungsnachweis (siehe Nr. 6) verbindlich festgestellte Volumen. Nachträglich aufgetretene Reklamationen bezüglich des Volumens finden keine Berücksichtigung.
4. Die GALAFA GmbH ist berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abladen der organischen Materialien und Böden auf der Annahmestelle / dem Kompostplatz Kontrollen vorzunehmen bzw. von qualifizierten Dritten vornehmen zu lassen. Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die angelieferten Stoffe nicht der Beschaffenheit nach § 2 Nr. 1 dieser Bedingungen entsprechen, kann deren Annahme verweigert werden und der Vertragspartner ist verpflichtet diese Stoffe unverzüglich nach einer Aufforderung durch die GALAFA GmbH auf eigene Kosten abzutransportieren. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, kann die GALAFA GmbH die Stoffe durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners entsorgen lassen. Die Kosten der berechtigten Kontrolle trägt der Vertragspartner.
5. Entstehen durch die Anlieferung nicht ordnungsgemäßer Materialien Schäden, haftet der Vertragspartner unabhängig von einem Verschulden. Entstehen Ansprüche Dritter, so stellt der Vertragspartner die GALAFA GmbH von diesen Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner – unabhängig vom Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Eine Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB besteht nicht. Schäden, die dem Vertragspartner aus der Annahmeverweigerungen entstehen, werden von der GALAFA GmbH nicht ersetzt.
6. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsnachweises, bzw. im elektronischen Verfahren. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrzeugkennzeichen, Fahrzeugladevolumen, Kundennummer, Rechnungsanschrift, Herkunft / Bauvorhaben des angelieferten Materials bzw. des Anlieferers. Der Leistungsnachweis, in Papierform, bzw. elektronisch, ist vom Auftraggeber oder seinen hierzu beauftragten Mitarbeitern unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Galafa GmbH ist nicht verpflichtet, die Berechtigung einzelner Mitarbeiter des Auftraggebers zur Prüfung und Unterzeichnung des Leistungsnachweises zu kontrollieren. Mit der Unterzeichnung erkennt der Auftraggeber den Leistungsnachweis unwiderruflich als verbindliche Abrechnungsgrundlage an.
7. Das Betreten und Befahren der Annahmestelle / des Kompostplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden auf dem Gelände der Annahmestelle / des Kompostplatzes übernimmt die GALAFA GmbH keine Haftung. Die Vertragspartner bzw. deren Fahrzeugführer tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des zulässigen Gesamthöchstgewichtes der Fahrzeuge.
8. Auf dem Gelände ist die Betriebsordnung zu beachten. Das Gelände ist nur im Schrittempo zu befahren. Baumaschinen haben Vorfahrt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Abholung von Materialien auf dem Gelände der GALAFA GmbH

1. Die Abholung von Materialien vom Kompostplatz ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Preise sind den hierfür allein maßgeblichen Preistafeln auf dem Gelände zu entnehmen.
2. § 2 Nr. 7 und Nr. 8 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

§ 4 Anlieferung von Material durch die GALAFA GmbH

1. Das von der GALAFA GmbH verkaufte Material verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises in deren Eigentum.
2. Bei der Anlieferung von organischen Materialien und Erden frei Bau kann sich die GALAFA GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen – auch im gesamten Umfang – Drittfirmen bedienen.
3. Vergebliche Anfahrten und / oder Wartezeiten - sofern diese nicht von der GALAFA GmbH zu vertreten sind - gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Lieferzusagen seitens der GALAFA GmbH sind immer als unverbindlich anzusehen, da diese im erheblichen Maße von den Verkehrs- und Witterungsbedingungen abhängig sind. Bei Nichteinhaltung der in Aussicht gestellten Lieferzeit stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegen die GALAFA GmbH zu.
- 5a. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Materialart oder -menge hat der Vertragspartner sofort bei Abnahme bzw. Anlieferung des Materials gegenüber der GALAFA GmbH anzuzeigen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die GALAFA GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der GALAFA GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.

- 5b. Ist der Vertragspartner Unternehmer, hat er das gelieferte Material unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Das Material gilt als genehmigt, wenn nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung oder Entdeckung des Mangels erfolgt. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch die GALAFA GmbH in dem bestehenden Zustand zu belassen (siehe Nr. 6). Ansonsten ist eine Haftung der GALAFA GmbH für diese Mängel ausgeschlossen.
6. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der GALAFA GmbH in Bezug auf von der GALAFA GmbH verkaufter organischer Materialien und Erden ist es erforderlich, dass eine Beprobung bzw. die Feststellung des Mangels vor Einbau bzw. der Weiterverwendung der organischen Materialien und Erden erfolgt. Nach dem Einbau / der Weiterverwendung der organischen Materialien und Erden vorgenommene Beprobungen / Feststellungen von Mängeln werden nicht anerkannt, da durch den Verbau bzw. die Weiterverwendung der organischen Materialien und Erden eine Vermengung mit anderen Stoffen erfolgt und somit das Prüfzeugnis bzw. die Feststellung des Mangels sich nicht nur auf den organischen Materialien und Erden der GALAFA GmbH bezieht.
- 7a. Gegenüber Unternehmen haftet die GALAFA GmbH Kompost- und Erdenwerk sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, außer bei vertragswesentlichen Pflichten, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die die GALAFA GmbH Kompost- und Erdenwerk als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorgesehen hat oder hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden) sind außerdem nur ersatzfähig, soweit die Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials typischerweise zu erwarten sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben Körper und Gesundheit.
- 7b. Gegenüber Verbrauchern haftet die GALAFA GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden). Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Zahlung

1. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich beim Kauf in bar oder mit EC Karte. Firmen bzw. Organisationen können ein Kundenkonto beantragen und nach Einrichtung auf Rechnung bezahlen.
2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums vorzunehmen. Sollte in der Rechnung kein Datum angegeben sein, sind die Beträge innerhalb von dreißig Tagen zu bezahlen.
3. Wird die Zahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erbracht, gerät der Vertragspartner in Verzug. Für den Fall des Verzugs berechnet die GALAFA GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
4. Eine Zahlung hat erst dann stattgefunden, wenn die GALAFA GmbH über den Zahlungsbetrag verfügen kann.
5. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der GALAFA GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig. Die GALAFA GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Annahme und den Verkauf weiteren Materials zu verweigern oder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind.

§ 6 Gerichtsstand, Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nauen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Wir sind nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle "Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V.", Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Fax-Nr. 07851/7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Homepage: www.verbraucher-schlichter.de, teilzunehmen.